

Merkblatt Ausbildungszeit und Berufsschule

Frage: Wie lange kann die wöchentliche Ausbildungsdauer dauern ?

Zunächst ist hier der Ausbildungsvertrag bzw. ein einschlägiger Tarifvertrag zu prüfen. Gibt es dort keine Regelungen gilt bei volljährigen Azubis für die wöchentliche Ausbildungszeit das Arbeitszeitgesetz. Bei 6 Werktagen darf die Ausbildungs/Arbeitszeit maximal 48 Stunden pro Woche betragen. Die tägliche Ausbildungszeit ist auf maximal 10 Stunden bei entsprechendem Ausgleich nach § 3 ArbZG bei einer Regelausbildungszeit von 8 Stunden begrenzt.

Frage: Wie sieht das bei Jugendlichen aus?

Anders. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich ausgebildet werden. Bei entsprechendem Ausgleich kann für einzelne Tage die Arbeitszeit auf 8 ½ Stunden erhöht werden (§ 8 JArbSchG).

Frage: Kann ich am Samstag ausbilden?

Bei volljährigen Azubis kann der Samstag ein Ausbildungstag sein, bei Jugendlichen nicht (Ausnahmen: Friseure, Bäcker, Konditoren § 16 JArbSchG).

Frage: Kann ich die Ausbildungstage oder die Ausbildungszeit frei bestimmen ?

Im Grundsatz ja, wenn kein Tarifvertrag dagegen spricht. Die Festlegung der Ausbildungstage bzw. des täglichen Beginns und Ende sollte aber im voraus festgelegt werden. Eine nachträgliche Veränderung, um unerwünschte Überschneidungen mit der Berufsschule zu vermeiden, ist unzulässig.

Frage: Welche Pausenregelung gibt es für Auszubildende?

Die Mindestruhezeit bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt bei Volljährigen 30 Minuten, bei Minderjährigen 60 Minuten.

Frage: Müssen betriebliche Arbeitszeit und Ausbildungszeit übereinstimmen?

Nein, wenn die Ausbildungszeit im voraus entsprechend festgesetzt wurde und sichergestellt ist, dass der Auszubildende mit ausbildungsrelevanten Aufgaben betraut wird sowie eine mit der Ausbildung betraute Person im Betrieb anwesend ist.

Frage: Wie wird die Berufschulzeit auf die Ausbildungsdauer angerechnet?

Volljährige Auszubildende haben einen Freistellungsanspruch zum Besuch der Berufsschule, der sowohl den Unterricht, als auch die Pausen- und Wegezeiten beinhaltet. Fällt der regelmäßige Ausbildungsbeginn mit dem Berufsschulbeginn zeitlich zusammen wird nur der Weg von der Berufsschule in den Betrieb angerechnet.

Als Faustformel gilt: vereinbarte/gesetzliche Ausbildungszeit abzügl. Berufsschulzeit (incl. Pausen und Rückweg) = Restausbildungszeit.

Für Minderjährige gilt:

Einmal in der Woche ist ein Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden mit je 45 Minuten pauschal mit 8 Stunden auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden anzurechnen. Die Stunden eines weiteren Berufsschultages sind nur mit den tatsächlichen Berufsschulzeiten einschließlich der Pausen und Wegezeit anzurechnen.

Frage: Kann ich einen Azubi vor Beginn der Berufsschule ausbilden?

Nur, wenn die Berufsschule nach 9 Uhr beginnt.

Frage: Wie kann ich einen Azubi nach Ende der Berufsschule ausbilden?

Bei Minderjährigen nur am zweiten Berufsschultag. Dann gilt, wie bei Volljährigen, dass die Zeit im Betrieb noch sinnvoll genutzt werden muß. Eine Verbleibdauer von unter 30 Minuten ist nicht mehr sinnvoll. Ist dies aufgrund eines langen Schulweges nicht möglich so kann die fehlende Zeit an anderen Tagen unter Beachtung der oben dargestellten Grenzen nachgeholt werden.

Frage: Kann die tatsächliche Ausbildungszeit länger sein als die tarifliche ?

Ja, dies hat das BAG ausdrücklich bestätigt. Dies ist etwa der Fall, wenn zu Beginn der Ausbildung bei volljährigen Azubis die Ausbildungszeit auf Di – Sa festgelegt wurde und am Montag Berufsschule ist. Natürlich nur, wenn im Ausbildungsvertrag nichts anderes steht.

Bremen, 10.09.2001

